

II-19 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

IX. Gesetzgebungsperiode

22.11.1961

146/A

A n t r a g

der Abgeordneten W i m b e r g e r , Dr. P r a d e r , K y s e l a ,
V o l l m a n n , Wilhelmine M o i k , G l a s e r , C z e t t e l ,
R e g e n s b u r g e r und Genossen,

betreffend Änderungen auf dem Gebiete des Kriegsoferversorgungswesens und
eine Änderung des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen.

-.-.-.-

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom

über Änderungen auf dem Gebiete des Kriegsoferversorgungswesens.

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l I.

Das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr.152, in der Fassung
der Bundesgesetze BGBl. Nr.172/1957, BGBl. Nr.261/1957 und BGBl. Nr.
289/1959, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 1 sind nach dem Worte "hiedurch" die Worte "oder durch die
vormilitärische Ausbildung" einzufügen.

2. Dem § 4 ist folgender Abs.3 anzufügen:

"(3) Eine Gesundheitsschädigung gilt, wenn für sie auch nur eine
Versorgungsleistung (§ 6) zuerkannt worden ist, für immer, und zwar auch
bei der Inanspruchnahme jeder anderen Versorgungsleistung (§ 6) als Dienst-
beschädigung im Sinne des Abs.1."

3. Im § 6 Abs.1 hat Z.4 zu lauten:

"4. Orthopädische Versorgung."

4. § 11 hat zu lauten:

"§ 11. (1) Die Grundrente beträgt monatlich bei einer Minderung der
Erwerbsfähigkeit von

30 v.H.	55 S,
40 v.H.	75 S,
50 v.H.	180 S,
60 v.H.	240 S,
70 v.H.	335 S,
80 v.H.	400 S,
90 v.H. und mehr	628 S.

146/A

- 2 -

(2) Die Grundrente nach Abs.1 ist vom Ersten des Monates, in dem männliche Schwerbeschädigte das 60. und weibliche Schwerbeschädigte das 55. Lebensjahr vollenden, um 35 S zu erhöhen."

5. § 12 hat zu lauten:

"§ 12. (1) Schwerbeschädigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten auf Antrag zur Sicherung ihrer Lebenshaltung zur Grundrente eine Zusatzrente, wenn sie nicht in der Lage sind, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, die ihnen unter Berücksichtigung ihres Gesundheitszustandes, ihrer Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten unter Bedachtnahme auf die Lage des Arbeitsmarktes billigerweise zugemutet werden kann, oder wenn sie nicht ein Einkommen haben, das nach Abs.3 die Gewährung einer Zusatzrente ausschließt.

(2) Die Zusatzrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

50 v.H.	235 S,
60 v.H.	290 S,
70 v.H.	355 S,
80 v.H.	420 S,
90 v.H. und mehr	580 S.

(3) Die Zusatzrente nach Abs.2 ist nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) des Schwerbeschädigten ohne Berücksichtigung der Grundrente die Höhe der ihm bei Erwerbsunfähigkeit zustehenden Beschädigtenrente (Grundrente und Zusatzrente nach Abs.2, jedoch ohne Berücksichtigung der Erhöhung nach Abs.4 und nach § 11 Abs.2) nicht erreicht; diese Grenze erhöht sich, falls Kinderzulagen und Frauenzulage (§§ 16, 17) gebühren, um deren Betrag.

(4) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) abzüglich eines Freibetrages von 200 S und ohne Berücksichtigung der Grundrente den Betrag von 239 S nicht erreicht.

(5) Wenn ein Schwerbeschädigter die Annahme einer ihm angebotenen Erwerbstätigkeit, die ihm unter Berücksichtigung der persönlichen und örtlichen Verhältnisse billigerweise zuzumuten ist, oder die Durchführung einer zur Wiedereingliederung in das Erwerbsleben für notwendig befundenen beruflichen Ausbildung unbegründet ablehnt, ist keine Zusatzrente zu leisten.

(6) Schwerbeschädigte, die Empfänger einer Pflegezulage gemäß § 18 oder einer Blindenzulage gemäß § 19 sind, erhalten die Zusatzrente nach Abs.2, jedoch ohne die Erhöhung nach Abs.4, auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs.3 nicht gegeben sind."

146/A

- 3 -

6. Im § 13 hat Abs.1 zu lauten:

"(1) Unter Einkommen im Sinne des § 12 Abs.3 ist die Wertsumme zu verstehen, die einer Person aus dauernden Ertragsquellen in Geld- oder Güterform zufließt und die sie verbrauchen kann, ohne daß ihr Vermögen geschmälert wird. Zum Einkommen zählen jedoch nicht Kinderbeihilfen einschließlich Ergänzungsbeiträge, Familienbeihilfen, Mütterbeihilfen, Kinderzulagen sowie Erziehungsbeiträge."

7. Im § 13 hat Abs.5 zu entfallen.

8. Dem § 18 ist folgender Abs.4 anzufügen:

"(4) Für Beschädigte, die infolge einer Dienstbeschädigung vier Gliedmaßen verloren haben, sowie für Beschädigte mit gleichzuachtenden schweren Leidenszuständen ist die Pflegezulage der Stufe V um ein Drittel ihres Betrages zu erhöhen."

9. Im § 21 hat Abs.5 zu lauten:

"(5) Für die Dauer einer beruflichen Ausbildung im Gewerbe bleiben die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen unberührt. Ein allenfalls während der beruflichen Ausbildung in einem Betriebe bezogenes Entgelt (Lehrlingsentschädigung) ist auf die Gebühren nach Abs.4 anzurechnen."

10. Im § 22 haben die Abs.1 und 5 zu lauten:

"(1) Der Beschädigte ist für die Dauer der beruflichen Ausbildung in der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung pflichtversichert, wenn und insoweit er während der beruflichen Ausbildung nicht bereits auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften der Pflichtversicherung in diesen Versicherungen unterliegt; soll die berufliche Ausbildung mindestens fünf Monate dauern, so ist der Beschädigte auch nach den Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, BGBl. Nr.199, in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert, wenn er nicht bereits auf Grund der Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegt. Die Ansprüche des Beschädigten für das Dienstbeschädigungsleiden nach diesem Bundesgesetz werden hiedurch nicht berührt."

"(5) Die Beiträge für die Versicherungen nach Abs.1 werden zur Gänze vom Bunde getragen. Als allgemeine Beitragsgrundlage ist ein kalendertäglicher Arbeitsverdienst von 48 S anzurechnen. Der Beitragssatz beträgt in der Krankenversicherung 4,8 v.H., in der Unfallversicherung 0,5 v.H. der allgemeinen Beitragsgrundlage."

11. Im § 23 haben die Abs.1 und 3 zu lauten:

"§ 23. (1) Der Beschädigte hat Anspruch auf unentgeltliche Heilfür-

146/A

- 4 -

sorge bei jeder als Dienstbeschädigung anerkannten Gesundheitsstörung und deren Folgen."

"(3) Erwerbsunfähige (§ 9 Abs.2) haben Anspruch auf unentgeltliche Heilfürsorge bei jeder Gesundheitsstörung. Den gleichen Anspruch haben auch die übrigen Schwerbeschädigten, wenn sie eine Zusatzrente (§ 12) beziehen und weder der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, noch Anspruch auf Unfallheilbehandlung gegen den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung haben."

12. Im § 24 hat Abs.2 zu lauten:

"(2) Wenn die Heilfürsorgemaßnahmen nach Abs.1 keinen genügenden Erfolg zeitigen oder erwarten lassen, ist dem Beschädigten als erweiterte Heilbehandlung eine als notwendig erkannte Heilstättenbehandlung oder Kur in einem Heilbad oder heilklimatische Kur gemäß den behördlich anerkannten Indikationen zu gewähren."

13. Dem § 26 ist folgender Abs.3 anzufügen:

"(3) Der Anspruch auf Krankengeld und Familien(Tag)geld ist von Beschädigten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert oder freiwillig versichert sind, nach Ablauf der Leistungspflicht des Trägers der Krankenversicherung bei sonstigem Ausschluß für die rückliegende Zeit binnen sechs Wochen geltend zu machen."

14. Im § 29 haben die Abs.2 und 4 zu lauten:

"(2) Das tägliche Familiengeld beträgt die Hälfte des nach § 28 Abs.1 und 2 zu errechnenden Krankengeldes. Den im § 26 Abs.1 bezeichneten Beschädigten hat jedoch das Landesinvalidenamt während einer gemäß § 24 Abs.2 bewilligten erweiterten Heilbehandlung das Familiengeld in dem Ausmaß und für die Dauer zu gewähren, wie es die Gebietskrankenkasse den bei ihr Pflichtversicherten auf Grund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vorschriften zu gewähren hat, sofern dies für den Beschädigten günstiger ist."

"(4) Für die im Abs.1 bezeichnete Dauer gebührt dem Beschädigten, dem ein Familiengeld lediglich aus dem Grunde nicht zu leisten ist, weil er den Unterhalt von Angehörigen nicht bestritten hat, an Stelle des Familiengeldes ein Taggeld von 5 S; die Bestimmungen des Abs.2 zweiter Satz sind entsprechend anzuwenden. Insoweit eine Zusatzrente gebührt, ist kein Taggeld zu leisten."

15. Im I.Hauptstück hat Abschnitt VI zu lauten:

146/A

- 5 -

"Abschnitt VI.
Orthopädische Versorgung.

§ 32. (1) Der Beschädigte hat zum Zwecke der Wiedergewinnung oder Erhöhung seiner infolge der Dienstbeschädigung geminderten Erwerbsfähigkeit oder zur Behebung oder Erleichterung der Folgen der Dienstbeschädigung Anspruch auf orthopädische Versorgung. Erwerbsunfähige (§ 9 Abs.2) haben Anspruch auf orthopädische Versorgung auch für Körperschäden, die mit der Dienstbeschädigung in keinem ursächlichen Zusammenhange stehen. Den gleichen Anspruch haben auch die übrigen Schwerbeschädigten, wenn sie eine Zusatzrente (§ 12) beziehen und weder der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen noch Anspruch auf Heilbehelfe im Rahmen der Unfallheilbehandlung oder auf Körperersatzstücke, orthopädische Behelfe oder andere Hilfsmittel gegen den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung haben.

(2) Die orthopädische Versorgung wird vom Bunde beigestellt und umfaßt die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, deren Wiederherstellung und Erneuerung. Die Bestimmungen des § 31 Abs.2 gelten sinngemäß. Der Bund kann sich das Eigentumsrecht vorbehalten.

(3) Art und Umfang der Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, deren Gebrauchsdauer sowie die Pauschbeträge als Ersatz für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch sind in der Anlage zu diesem Bundesgesetz festgelegt.

(4) Beschafft sich ein Beschädigter ein Körperersatzstück, ein orthopädisches oder anderes Hilfsmittel selbst, so sind ihm die Kosten zu ersetzen, die dem Bund erwachsen wären, wenn eine orthopädische Versorgung durch ihn erfolgt wäre.

(5) Die unvermeidlichen Reisekosten, die dem Beschädigten beim Bezüge, bei der Wiederherstellung oder Erneuerung von Körperersatzstücken, orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln erwachsen, sind ihm zu ersetzen.

§ 33. (1) Blinde (§ 19 Abs.2) sind auf Antrag mit einem Führhund auszustatten, sofern sie nach fachmännischem Urteil in der Lage sind, sich eines Führhundes mit Erfolg zu bedienen.

(2) Die Bestimmungen des § 32 finden auf die Ausstattung mit Führhunden sinngemäß Anwendung."

16. § 35 hat zu lauten:

"§ 35. (1) Die Witwenrente wird als Grundrente und als Zusatzrente geleistet.

146/A

- 6 -

(2) Die Grundrente beträgt monatlich:

- a) ins solange die Witwe erwerbsunfähig ist oder für wenigstens zwei waisenrentenberechtigten Kinder zu sorgen hat, oder wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet hat, 210 S;
- b) ins solange die Witwe für ein waisenrentenberechtigtes Kind zu sorgen hat, 170 S;
- c) wenn die Witwe das 45. Lebensjahr vollendet hat, 130 S;
- d) für alle anderen Witwen 75 S.

Die wegen der Sorge für waisenrentenberechtigten Kinder nach lit.a oder b erhöhte Grundrente gebührt auch dann, wenn eine Waisenrente wegen Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 39), wegen Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit oder wegen Verhelichung der Waise (§ 41 Abs.1 und 2) oder wegen Ablebens der Waise weggefallen ist oder wegfällt.

(3) Die Zusatzrente beträgt monatlich für Witwen nach Abs.2 lit.a 255 S, für Witwen nach Abs.2 lit.b und c 210 S. Zur Grundrente nach Abs.2 lit.d ist keine Zusatzrente zu leisten. Die Bestimmungen des § 14 gelten auch für Witwen, denen eine Zusatzrente bewilligt wurde.

(4) Die Zusatzrente nach Abs.3 ist auf Antrag und nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe ohne Berücksichtigung der Grundrente 75 v.H. der im § 12 Abs.3 erster Halbsatz aufgestellten Einkommensgrenze nicht erreicht; diese Grenze erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigten Kind um den Betrag der Kinderzulage (§ 16).

(5) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) abzüglich eines Freibetrages von 200 S und ohne Berücksichtigung der Grundrente den Betrag von 147 S nicht erreicht.

(6) Eine Witwe gilt als erwerbsunfähig, wenn sie in ihrem Gesundheitszustande derart beeinträchtigt ist, daß ihr die Ausübung einer ihren Lebensunterhalt sichernden Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, und wenn dieser Zustand voraussichtlich mindestens fünf Monate dauern wird.

(7) Witwen nach Empfängern einer Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19) gebührt stets die Witwenrente nach Abs.2 lit.a."

17. Im § 35a hat Abs.2 zu lauten:

"(2) Die Zulage nach Abs.1 beträgt zwei Drittel der Pflege(Blinden)-zulage, die dem verstorbenen Ehegatten im Zeitpunkt seines Todes zuerkannt war; sie gebührt insoweit, als das Einkommen (§ 13) der Witwe die Summe aus Grundrente (§ 35 Abs.2), Zusatzrente (§ 35 Abs.3, jedoch ohne Berücksichtigung der Erhöhung gemäß § 35 Abs.5) und zwei Drittel der Pflege(Blinden)-zulage nicht erreicht."

146/A

- 7 -

18. § 36 hat zu lauten:

"§ 36. (1) Witwen nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige hatten, ist der Anspruch auf Witwenrente auch dann gewährt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

(2) Den im § 35 Abs.2 lit.a, b und c bezeichneten Witwen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkte des Todes keinen Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige hatten, ist, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, eine Witwenbeihilfe zu bewilligen.

(3) Die Witwenbeihilfe beträgt zwei Drittel der Witwenrente (§ 35, jedoch ohne die Erhöhung nach Abs.5); sie ist nur insoweit zu zahlen, als das Einkommen (§ 13) der Witwe die im § 35 Abs.4 aufgestellte Einkommensgrenze zuzüglich eines Betrages von zwei Dritteln der in Betracht kommenden Grundrente nicht erreicht.

(4) Die Witwenbeihilfe ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe abzüglich eines Freibetrages von 200 S den Betrag von 147 S nicht erreicht."

19. Im § 38 Abs.1 ist der Klammerausdruck " (§ 35 Abs.3)" durch den Klammerausdruck " (§ 35 Abs.3 bis 5)" zu ersetzen.

20. Im § 41 hat Abs.2 zu lauten:

"(2) Der Anspruch einer weiblichen Waise auf Waisenrente erlischt mit der Verehelichung."

21. Dem § 42 ist folgender Abs.3 anzufügen:

"(3) Die wegen Selbsterhaltungsunfähigkeit über das vollendete 18. Lebensjahr der Waise gemäß § 41 Abs.1 geleistete Waisenrente und die Doppelwaisenrente, zu der eine Zuwendung gemäß Abs.1 geleistet wird, sind insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) abzüglich eines Freibetrages von 200 S und ohne Berücksichtigung einer Zuwendung gemäß Abs.1 den Betrag von 147 S nicht erreicht."

22. § 43 hat zu lauten:

"§ 43. (1) Waisen nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige hatten, ist der Anspruch auf Waisenrente auch dann gewährt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

(2) Waisen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkte des Todes keinen Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige hatten, ist, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, eine Waisenbeihilfe zu bewilligen.

146/A

- 8 -

(3) Die Waisenbeihilfe beträgt zwei Drittel der Waisenrente (§ 42 Abs.1); sie ist nur insoweit zu zahlen, als das Einkommen (§ 13) der Waise oder die für den Unterhalt der Waise bestimmten, aus anderen Quellen fließenden Geldmittel die Höhe der Doppelwaisenrente samt voller Zuwendung (§ 42 Abs.1) nicht erreichen.

(4) Die Bestimmungen des § 42 Abs.3 gelten sinngemäß auch für Waisenbeihilfen."

23. § 45 hat zu lauten:

"§ 45. (1) Eltern nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige hatten, ist der Anspruch auf Elternrente auch dann gewahrt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war und die Eltern mit dem Schwerbeschädigten bis zu seinem Tod in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben."

(2) Die Elternrente wird als Elternteilrente und als Elternpaarrente geleistet; sie gebührt nur, wenn die Eltern bedürftig (§ 46 Abs.2) und nicht arbeitsfähig sind. Die Prüfung der Arbeitsfähigkeit hat zu entfallen, wenn der Vater das 60., die Mutter das 55. Lebensjahr vollendet hat."

24. § 46 hat zu lauten:

"§ 46. (1) Die Elternteilrente beträgt monatlich 145 S, die Elternpaarrente monatlich 290 S. Diese Beträge sind um ein Fünftel zu erhöhen, wenn die Eltern (§ 44) zwei oder mehr Kinder oder das einzige Kind durch eine Dienstbeschädigung verloren haben. § 45 Abs.1 gilt entsprechend.

(2) Die Elternrente nach Abs.1 ist nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Eltern 75 v.H. der im § 12 Abs.3 erster Halbsatz aufgestellten Einkommensgrenze zuzüglich eines Betrages in Höhe der nach Abs.1 in Betracht kommenden Elternrente nicht erreicht; bei Elternpaaren ist die Einkommensgrenze um den Betrag der Frauenzulage (§ 17) zu erhöhen.

(3) Die Elternrente nach Abs.1 ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) abzüglich eines Freibetrages von 200 S bei Elternteilen den Betrag von 147 S und bei Elternpaaren den Betrag von 239 S nicht erreicht."

25. § 47 hat zu lauten:

"§ 47. (1) Ist der Tod eines Beschädigten die mittelbare oder unmittelbare Folge einer Dienstbeschädigung, so wird ein Sterbegeld gewährt. Der Tod gilt stets als Folge einer Dienstbeschädigung, wenn ein Beschädig-

146/A

- 9 -

ter an einem Leiden stirbt, das als Dienstbeschädigung anerkannt war und für das er bis zum Tod Anspruch auf Beschädigtenrente hatte.

(2) Das volle Sterbegeld beträgt 2.500 S. Auf diesen Betrag sind sonstige einmalige Leistungen anzurechnen, die aus Anlaß des Todes aus Mitteln der Sozialversicherung oder sonstigen öffentlichen Mitteln - ausgenommen die Gebühren für das Sterbevierteljahr nach § 48 - gewährt werden; übersteigen diese Leistungen zusammen den Betrag von 1.000 S, so sind lediglich 1.000 S anzurechnen.

(3) Ist der Tod eines Schwerbeschädigten nicht die Folge einer Dienstbeschädigung oder stirbt ein Hinterbliebener, der bis zum Tod Anspruch auf Hinterbliebenenrente hatte, so wird ein Sterbegeld in halber Höhe des sich aus Abs.2 ergebenden Betrages gewährt. Hatte der Schwerbeschädigte bis zum Tod Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige, so ist der Anspruch auf Sterbegeld nach Abs.2 auch dann gewährt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

(4) Das Sterbegeld ist zunächst zum Ersatze der Kosten der Bestattung zu verwenden und an den zu zahlen, der diese Kosten bestritten hat. Ein nach dieser Ersatzleistung verbleibender Rest ist der Witwe, ist eine solche nicht vorhanden, den Kindern, sind auch solche nicht vorhanden, den Eltern auszuzahlen, wenn diese Personen mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben."

26. Abschnitt XI des I. Hauptstückes hat zu entfallen.

27. Im § 54a Abs.3 haben die Worte "der Ernährungszulagen nach dem Kriegsopfer-Ernährungszulagengesetz 1957, BGBI. Nr.152, und" zu entfallen.

28. Im § 55 hat Abs.1 zu lauten:

"(1) Die Ansprüche auf Geldleistungen nach diesem Bundesgesetze können, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, rechtswirksam nur zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Versorgungsberechtigten verpfändet oder gepfändet werden, und zwar mit der Beschränkung, daß der nach § 5 des Lohnpfändungsgesetzes 1955, BGBI.Nr.51, nicht der Pfändung unterliegende Betrag, mindestens aber die Hälfte der Bezüge freibleiben muß. Zulagen nach § 15 können jedoch zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen zu Gunsten derjenigen Personen, für die diese Zulagen bestimmt sind, unbeschränkt verpfändet oder gepfändet werden. Ansprüche auf Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19), Führhundzulage (§ 20), Sterbegeld (§ 47) sowie auf das Kleider- und Wäschepauschale (Abschnitt VII der Anlage zu §§ 32 und 33) können weder verpfändet noch gepfändet werden."

146/A

- 10 -

29. Im § 56 Abs.3 ist die Zahl "7" durch die Zahl "10" zu ersetzen. Im § 56 Abs.4 sind die Klammerausdrücke " (§ 36 Abs.2 und 3)" sowie " (§ 43 Abs.2 und 3)" durch die Klammerausdrücke " (§ 36 Abs.2 bis 4)" sowie " (§ 43 Abs.2 bis 4)" zu ersetzen.

30. Im § 58 Abs.1 dritter Satz ist der Klammerausdruck " (§ 12, § 35 Abs.3)" durch den Klammerausdruck " (§ 12, § 35 Abs.3 bis 5)" zu ersetzen.

31. Nach § 59 ist als neuer Abschnitt XVI einzufügen:

"Abschnitt XVI.

Versorgung bei Aufenthalt im Ausland.

§ 60. Der Anspruch auf die geldlichen Versorgungsleistungen nach diesem Bundesgesetze wird durch einen Wohnsitz oder Aufenthalt im Auslande nicht berührt. Für eine notwendige Heilbehandlung (§§ 23, 24) sowie für vom Beschädigten selbst beschaffte Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel (§§ 32, 33) wird nur Kostenersatz geleistet, und zwar bis zur Höhe des Betrages, den der Bund bei Gewährung einer entsprechenden Heilbehandlung oder orthopädischen Versorgung im Inlande zu tragen gehabt hätte."

32. § 62 hat zu entfallen.

33. § 78 hat zu lauten:

"§ 78. Über die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung als Dienstbeschädigung (§ 4) sowie über die nach diesem Bundesgesetze gebührenden Versorgungsleistungen (§ 6) entscheiden in erster Instanz die Landesinvalidenämter, in zweiter und letzter Instanz die bei den Landesinvalidenämtern errichteten Schiedskommissionen."

34. Im § 87 hat Abs.1 zu lauten:

"(1) Die auf dieses Bundesgesetz gestützten Versorgungsansprüche sind vom Versorgungswerber oder seinem gesetzlichen Vertreter durch Anmeldung beim örtlich zuständigen Landesinvalidenamte (§ 79) geltend zu machen. Dieser Vorschrift wird auch durch eine Anmeldung bei einer nicht zuständigen Behörde entsprochen; diese hat die Anmeldung unverzüglich an das örtlich zuständige Landesinvalidenamt weiterzuleiten."

35. Im § 93 Abs.1 hat der erste Satz zu lauten:

"In allen Fällen, in denen mit Bescheid eines Landesinvalidenamtes über die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung als Dienstbeschädigung oder über einen auf dieses Bundesgesetz gestützten Versorgungsanspruch entschieden wird, steht dem Versorgungswerber und allfälligen anderen Parteien das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung des Bescheides die Berufung an die Schiedskommission einzubringen, sofern die Beru-

146/A

- 11 -

fung nicht auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Vorschriften ausgeschlossen ist."

36. Im § 100 hat Abs.1 zu lauten:

"(1) Die Zahlung einer Rente an einen Versorgungsberechtigten, der seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Auslande hat, ist entweder durch Barzahlung im Wege der Postsparkasse mittels Zahlungsanweisung an einen vom Versorgungsberechtigten namhaft gemachten, im Inlande wohnhaften Zahlungsempfänger oder durch Gutschrift auf einem inländischen Postscheckkonto des Versorgungsberechtigten oder des von ihm namhaft gemachten Zahlungsempfängers zu vollziehen. Auf begründetes Verlangen des Versorgungsberechtigten kann jedoch das Landesinvalidenamt die Zahlung an ihn auch durch Überweisung der Rente in das Ausland nach den für den Auslandsgeldverkehr geltenden Vorschriften vollziehen."

37. § 108 hat zu entfallen.

A r t i k e l II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1.Jänner 1962 in Kraft. Das Kriegsoffer-Ernährungszulagengesetz 1957, BGBl. Nr.152, tritt mit 31.Dezember 1961 außer Kraft.

(2) Die erhöhten Versorgungsleistungen gemäß § 12 Abs.4, § 35 Abs.5, § 36 Abs.4, § 42 Abs.3, § 43 Abs.4 und § 46 Abs.3 des Kriegsofferversorgungsgesetzes 1957 in der Fassung des Art.I sind in den Fällen, in denen bis 31. Dezember 1961 eine Ernährungszulage bezogen wurde, bei Zutreffen der Voraussetzungen für die Gebührlichkeit nach Einstellung der Ernährungszulage von Amts wegen zu gewähren.

(3) Rentenempfängern, die bis 31. Dezember 1961 keine Ernährungszulage bezogen haben, ist eine der im Abs.2 bezeichneten erhöhten Versorgungsleistungen auf Antrag und mit Wirkung von dem Monat, in dem die Voraussetzungen zutreffen, frühestens vom Antragsmonat an, zu gewähren; wird der Antrag bis 30. Juni 1962 eingebracht, so ist die erhöhte Versorgungsleistung frühestens mit Wirkung vom 1.Jänner 1962 an zu gewähren.

(4) Die Bestimmungen des Abs.3 gelten sinngemäß für Anträge auf Leistungen gemäß Abschnitt VII der Anlage zu §§ 32 und 33 des Kriegsofferversorgungsgesetzes 1957 in der Fassung des Art.I.

(5) Bei Beschädigten, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes im Bezuge von Versorgungsleistungen nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz 1957 stehen, gelten die Gesundheitsschädigungen, für die

146/A

- 12 -

Versorgungsleistungen gewährt wurden, als anerkannte Dienstbeschädigungen im Sinne der §§ 1 und 4 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 in der Fassung des Art.I.

A r t i k e l III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

-.---.--

146/A

- 13 -

A n l a g ezu den §§ 32 und 33 KOVG. 1957

Die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln ist in einer der jeweiligen technisch-wissenschaftlichen Entwicklung entsprechenden, dauerhaften und den Bedürfnissen des Beschädigten angepaßten Ausführung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren:

I. Sachleistungen.

1. Künstliche Glieder mit Zubehör einschließlich Prothesenschuhe und Prothesenhandschuhe;
2. Gesichtersatzstücke, z.B. künstliche Augen, Nasen mit und ohne Brille, Ohrmuscheln;
3. Zahnersatz, Kieferersatzstücke, Kieferschienen;
4. Perücken oder teilweiser Haarsersatz;
5. Bein-Arm-Rumpfstützapparate, Bandagen, Modelleinlagen, orthopädische Zurichtung an Normalschuhen;
6. orthopädische Schuhe, sofern nicht deren Zweck durch orthopädische Zurichtung an Normalschuhen oder Modelleinlagen erreicht werden kann;
7. Stumpfstrümpfe, Trikotschlauchbinden für den Gebrauch in der Prothese, im Stützapparat oder als Kälteschutz;
8. Gummistrümpfe, elastische Binden;
9. Krücken, Stützkrücken, elastische Ansätze bei dauernder Benutzung von Krücken, Krankenstöcke, Blindenstöcke oder Blindentaststöcke;
10. handbetriebene Krankenfahrzeuge (Selbstfahrer, Krankenfahrstühle, Zimmerfahrstühle) mit erforderlichem Zubehör, z.B. Schutzdecke, Wolldecke, Luftpumpe, Rückstrahler, Lichtanlage mit Batteriebetrieb, Klingeln, sofern auf andere Weise eine den Bedürfnissen des Beschädigten entsprechende Gehfähigkeit nicht erzielt werden kann und der Beschädigte in der Lage ist, das Krankenfahrzeug zu benützen; Kosten für die Unterbringung der Krankenfahrzeuge sowie für Schutzplachen werden nicht ersetzt;
11. Einbeinvorrichtungen an Fahrrädern;
12. Hörapparate samt Zubehör;
13. Brillen, Fernrohrbrillen, Lupen, Schutzbrillen für Blinde und Lichtempfindliche;
14. Blindenuhren für Blinde (§ 19 Abs.2);
15. Einhändergabeln, Gabelmesser, Handwaschbürsten mit Gummisaugern oder Anschraubvorrichtungen, Stielbürsten, Zughaken und Greifzangen;

146/A

- 14 -

16. Winterhandschuhe (gefütterte Woll- oder Lederhandschuhe) für Beschädigte mit verstümmelten oder gelähmten Händen, Blinde, Krücken- oder Stockträger und Benützer von Krankenfahrstühlen oder Selbstfahrern; Arbeitshandschuhe für verstümmelte oder narbenempfindliche Hände;
17. je vier Abzeichen für Verkehrsbehinderte (Schwerhörige, Blinde und Hirnverletzte);
18. Regenmäntel für Blinde, Ohnhänder, Benützer von Krankenfahrzeugen, Halbseiten- oder Querschnittsgelähmte, für Beschädigte, die wegen ihrer Schädigung dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken, zwei Stützkrücken oder zwei Krankenstöcken angewiesen sind;
19. Regenmäntel aus Plastik für Einhänder;
20. Schlüpfschuhe für Ohnhänder und diesen hinsichtlich der Hilfslosigkeit gleichzuhaltende Beschädigte;
21. Wasser- und Luftkissen, Schaumgummiunterlagen für Querschnittsgelähmte und dauernd Bettlägerige, bei Stuhl- und Harninkontinenz auch feuchtigkeitsundurchlässige Betteinlagen, Polsterkissen für Gesäßverletzte;
22. Tragevorrichtungen für Handgepäck bei Verlust oder Gebrauchsunfähigkeit einer Hand sowie bei Verwendung eines Führhundes;
23. Zimmerklosett und Bettheber für Querschnittsgelähmte oder dauernd Bettlägerige.

II. Kostenersatz an Stelle von Sachleistungen.

(1) Die Kosten für Änderungen an Stühlen, Liegestühlen, Fahrrädern und anderen Gebrauchsgegenständen sind zu ersetzen, sofern sie in einem angemessenen Verhältnis zum Wert dieser Gegenstände stehen.

(2) Oberschenkelamputierten und hinsichtlich ihrer Gehbehinderung ihnen gleichzuhaltenden Beschädigten werden die Kosten, die ihnen aus Änderungen an Bedienungseinrichtungen an eigenen Motorfahrzeugen sowie für die Beschaffung von Zusatzgeräten für eigene Motorfahrzeuge erwachsen, ersetzt, sofern die Änderung oder Beschaffung von der Verkehrsbehörde vorgeschrieben und im Zulassungsschein eingetragen wird. Das gleiche gilt unter dieser Voraussetzung für sonstige Gehbehinderte sowie für Ober- oder Unterarm- oder Handamputierte, sofern sie aus beruflichen Gründen auf die Benutzung eines Motorfahrzeuges angewiesen sind. Ein neuerlicher Kostenersatz ist im allgemeinen frühestens nach Ablauf von 5 Jahren zulässig.

III. Gebrauchsdauer.

(1) Als durchschnittliche Gebrauchsdauer gelten für

146/A

- 15 -

1. Ober- und Unterschenkelprothesen	
a) aus Holz oder anderem starren Werkstoff	6 Jahre
b) aus Leder	4 Jahre
2. Ober- und Unterarmprothesen	5 Jahre
3. Prothesenschuhe	1 1/2 Jahre
4. Prothesenhandschuhe	
a) aus Wolle	3 Monate
b) aus Leder	6 Monate
5. künstliche Augen	1 Jahr
6. Bruchbänder	2 Jahre
7. Colostomiebandagen	1 Jahr
8. Plattfüßeinlagen	1 1/2 Jahre
9. orthopädische Schuhe	1 1/2 Jahre
wenn zwei Paar Schuhe abwechselnd getragen werden, zusammen	3 Jahre
10. Stumpfstrümpfe (6 Stück), Trikotschlauchbinden (5 Meter), Gummistrümpfe	1 Jahr
11. Krücken, Stützkrücken	
a) bei dauernder Benutzung	1 Jahr
b) sonst	3 Jahre
c) elastische Ansätze	1 Jahr
12. Krankenstöcke	2 Jahre
13. handbetriebene Krankenfahrzeuge	10 Jahre
Selbstfahrer für berufstätige Beschädigte	6 Jahre
14. Bereifung für Selbstfahrer	1 Jahr
15. Wolldecke für Selbstfahrer	3 Jahre
16. Hörapparate	5 Jahre
17. Gabelmesser	1 Jahr
18. Handwaschbürsten	1 Jahr
19. Winterhandschuhe	
a) gefütterte Wollhandschuhe	6 Monate
b) aus Leder für Krückenträger	1 Jahr
c) aus Leder für Beschädigte mit verstümmelten oder gelähmten Händen, Blinde, Stockträger und Inhaber von Krankenfahrstühlen oder Selbstfahrern	2 Jahre
20. Abzeichen für Verkehrsbehinderte	1 Jahr
21. Regenmäntel	
a) aus Stoff	4 Jahre
b) aus Gummi	3 Jahre
c) aus Plastik	2 Jahre
22. Schlüpfschuhe	1 1/2 Jahre
23. Luftkissen	2 Jahre.

146/A

- 16 -

(2) Die Körperersatzstücke, orthopädischen und anderen Hilfsmittel sind wiederherzustellen oder zu erneuern, wenn sie schadhaft oder unbrauchbar geworden sind; die Erneuerung erfolgt nur, wenn eine Wiederherstellung unmöglich oder unzweckmäßig ist. Die schadhaft oder unbrauchbar gewordenen Behelfe sind vor der Erneuerung dem Landesinvalidenamts zurückzustellen; das Landesinvalidenamts kann sie dem Beschädigten jedoch nach entsprechender Kennzeichnung belassen.

(3) Die Wiederherstellung oder Erneuerung kann abgelehnt werden, wenn die Beschädigung, Gebrauchsunfähigkeit oder der Verlust auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Beschädigten oder auf Mißbrauch zurückzuführen ist. Die Erneuerung kann ferner abgelehnt werden, wenn der zu erneuernde Behelf dem Landesinvalidenamts nicht zurückgestellt wird.

(4) Bei orthopädischen und Prothesenschuhen werden die Kosten der wegen der gewöhnlichen Abnutzung notwendigen Besohlung nicht ersetzt.

IV. Umfang der Ausstattung.

(1) Künstliche Glieder mit Zubehör einschließlich Prothesenschuhe und Prothesenhandschuhe, Stützapparate und orthopädische Schuhe werden erstmalig in doppelter, Gießharzprothesen sowie alle anderen Behelfe in einfacher Zahl beigestellt. Beschädigte, die nur Stelzbeine tragen, erhalten für das gesunde Bein jeweils zwei Schuhe.

(2) Den Trägern orthopädischer Schuhe sind Schuhe für den nichtbeschädigten Fuß, den Ober- oder Unterarm- oder Handamputierten oder Handverletzten Handschuhe für die nichtbeschädigte Hand beizustellen. Prothesenschuhe werden paarweise beigestellt. Einseitig Ober- oder Unterschenkel- oder Fußamputierte, die ein Kunstbein nicht tragen können, erhalten als Erstausrüstung zwei Einzelschuhe für das nichtbeschädigte Bein.

V. Führhunde.

(1) Blinden ist zum Führhund die erforderliche Ausrüstung beizustellen.

(2) Der Blinde ist zur entsprechenden Pflege des Führhundes verpflichtet. Bei Mißbrauch, grober Vernachlässigung oder Mißhandlung kann der Führhund entzogen werden.

(3) Die Kosten für tierärztliche Behandlung einschließlich der Heilmittel werden in angemessenem Umfang ersetzt. Versicherungskosten, Gebühren oder sonstige Unkosten für das Halten des Führhundes werden nicht ersetzt.

146/A

- 17 -

VI. Beihilfen zur Anschaffung von Motorfahrzeugen.

(1) An Stelle eines Selbstfahrers oder eines Krankenfahrstuhles einschließlich der Wiederherstellung ist dem Beschädigten auf Antrag eine Beihilfe zur Beschaffung eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges oder Invalidenkraftfahrzeuges zu gewähren, wenn er zur Führung eines solchen berechtigt ist. Die Beihilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges ist in der 1,2-fachen Höhe, zur Beschaffung eines Invalidenkraftfahrzeuges in der doppelten Höhe der durchschnittlichen Kosten zu leisten, die dem Bund aus der Beistellung eines Selbstfahrers entstanden wären. Die Beträge erhöhen sich auf das 1,6-fache beziehungsweise auf das 2,3-fache dieser Kosten, wenn der Beschädigte berufstätig ist; sie darf in keinem Falle den tatsächlichen Betrag der Beschaffungskosten übersteigen. Reparaturen und Betriebskosten für die mittels der Beihilfe beschafften Kraftfahrzeuge werden nicht ersetzt.

(2) Nach Bewilligung einer Beihilfe kann ein Anspruch auf Beistellung eines Krankenfahrzeuges oder auf eine neuerliche Beihilfe erst nach Ablauf der durchschnittlichen Gebrauchsdauer des Fahrzeuges, an dessen Stelle die Beihilfe bewilligt worden ist, entstehen.

VII. Kleider- und Wäschepauschale.

Als monatliche Pauschbeträge für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch sind zu leisten:

1. Einseitig Ober- oder Unterarm- oder Handamputierten, einseitig Ober- oder Unterschenkel- oder Fußamputierten, einseitig oder beidseitig Fußstumpfamputierten mit Apparatausrüstung, Trägern von Stützapparaten (ausgenommen Leibbandagen), Beschädigten, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder zwei Stockstützen angewiesen sind, Benützern von Selbstfahrwagen, Beschädigten mit absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen geringer Ausdehnung 30 S;

2. Doppelt Amputierten (Oberarm, Unterarm, Hand, Oberschenkel, Unterschenkel, Fuß), soweit sie nicht unter Z.3 fallen, Beschädigten mit ausgedehnten, stark absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen, mit Kunstafterbandagen, mit Urinfängern oder mit Afterschließbandagen, Hirnverletzten mit cerebralen Krampfanfällen, sofern sie hierfür eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v.H. beziehen..... 45 S;

146/A

- 18 -

3. Dreifach oder vierfach Amputierten (Oberarm, Unterarm, Hand, Oberschenkel, Unterschenkel, Fuß), Empfängern einer Pflegezulage oder Blindenzulage mindestens der Stufe III, Querschnittsgelähmten mit Blasen- und Mastdarmlähmung, Hirnverletzten mit cerebralen Krampfanfällen, sofern sie hierfür eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v.H. beziehen, 60 S.

-.-.-.-.-

146/A

- 19 -

Bundesgesetz vom,
mit dem das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen neuerlich abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr.229/1951, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr.163/1956, BGBl. Nr.292/1957, BGBl. Nr.90/1960, BGBl. Nr.305/1960 und BGBl. Nr.120/1961, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 3 hat lit.g zu lauten:

"g) Empfänger laufender Geldleistungen aus der Kriegsopferversorgung, sofern sie eine Leistung gemäß § 12 Abs.4, § 35 Abs.5, § 36 Abs.4, § 42 Abs.3, § 43 Abs.4 oder § 46 Abs.3 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr.152, beziehen;"

2. Im § 4 Abs.1 hat Z.2 zu lauten:

"2. für die Kinderbeihilfe auf Grund des Kinderbeihilfengesetzes, BGBl. Nr.31/1950, oder Familienbeihilfe auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr.18/1955, gewährt wird, soweit sie nicht in einem Lehrverhältnis stehen;"

3. Im § 4 Abs.2 hat Z.3 zu lauten:

"3. gegenüber dem Bund, wenn bei Empfängern laufender Geldleistungen aus der Kriegsopferversorgung oder Opferfürsorge einer der in Z.2 lit.a oder b vorgesehenen Tatbestände gegeben ist sowie wenn ein Anspruch auf Wohnungsbeihilfe zufolge § 13a nicht besteht."

4. § 6 hat zu lauten:

"Nichtberücksichtigung der Wohnungsbeihilfe bei Ermittlung von Einkommen und Einkünften.

§ 6. Bei Ermittlung des Einkommens nach § 13 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 und der Einkünfte nach § 1 Abs.3 des Kinderbeihilfengesetzes oder nach § 3 lit.b des Familienlastenausgleichsgesetzes hat die Wohnungsbeihilfe außer Betracht zu bleiben."

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1962 in Kraft.

146/A

- 20 -

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

-.-.-.-

In formeller Hinsicht wolle der Antrag dem Ausschuß für soziale Verwaltung zugewiesen werden.

-.-.-.-

146/A

- 21 -

B e g r ü n d u n g

Auf dem Gebiete der Kriegsoferversorgung erweisen sich eine Reihe von Änderungen als unumgänglich notwendig. Dies gilt vor allem, um nur einige Beispiele zu nennen, für die Ernährungszulagen, die Heilfürsorge und orthopädische Versorgung und das Sterbegeld.

Bei der parlamentarischen Behandlung der Novelle zum Kriegsoferversorgungsgesetz vom 17. Dezember 1959, BGBl.Nr. 289, wurde allgemein der Einbau der Ernährungszulagen in die Rentenleistungen des KOVG. als notwendig bezeichnet. Der Rechnungshof und der Verwaltungsgerichtshof sind in ihren Tätigkeitsberichten ebenfalls für die Eingliederung der Ernährungszulagen in das Kriegsoferversorgungsgesetz eingetreten. Die Zentralorganisation der Kriegsoferversorger Österreichs strebt schon seit längerer Zeit die Ersetzung der Ernährungszulage durch eine Erhöhung der Zusatzrenten, Elternrenten, Waisenrenten und Witwen- und Waisenbeihilfen an.

Der gegenständliche Gesetzentwurf enthält die Aufhebung der Ernährungszulagen und eine entsprechende Erhöhung derjenigen Rentenleistungen, zu denen die Ernährungszulagen bisher geleistet werden, wobei an die Stelle der derzeitigen verschiedenartigen Ausschließungsgründe im Interesse einer einheitlichen Behandlung der Versorgungsberechtigten Einkommensgrenzen treten sollen. Bei der Festsetzung dieser Einkommensgrenzen ist durch einen Freibetrag von 200 S darauf Bedacht genommen, daß Einkommen bis zur Höhe dieses Betrages außer Betracht bleiben. Dies erscheint notwendig, um die bisher bei der Durchführung des Gesetzes zutage getretenen vielfachen Härten zu beseitigen. Die Neuregelung beseitigt auch den sachlich nicht vertretbaren absoluten Ausschluß derjenigen Kriegsoferversorger, die selbständig erwerbstätig sind oder eine Rente aus der Sozialversicherung oder Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung beziehen.

Die Leistungen der Heilfürsorge sind dadurch zu verbessern, daß allen Schwerbeschädigten Heilfürsorge auch für ursächlich nicht auf die Dienstleistung zurückgehende Leiden gewährt wird, sofern die Heilfürsorge für diese Leiden nicht anderweitig sichergestellt ist. Die weiteren Verbesserungen wären auf dem Gebiete der erweiterten Heilbehandlung zu treffen. In der orthopädischen Versorgung haben sich die bestehenden Richtlinien für die Gewährung von Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln als unzureichend erwiesen. Es ist daher aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich, die Leistungen der orthopädischen Versorgung im Gesetz selbst festzulegen. Hierbei soll den besonderen Aufwendungen, die den Beschädigten in vielen Fällen aus ihrer Dienstbeschädigung durch erhöhten

146/A

-22-

Kleider- und Wäscheverbrauch erwachsen, im Rahmen der orthopädischen Versorgung durch die Auszahlung eines monatlichen Kleider- und Wäschepauschales Rechnung getragen werden.

Auch die derzeitige Höhe des Sterbegeldes ist unzulänglich; sie soll an die tatsächlichen Aufwendungen angepaßt werden. Einige weitere Änderungen des KOVG. über die berufliche Ausbildung und die Geldleistungen während der erweiterten Heilbehandlung erweisen sich mit Rücksicht auf die Entwicklung auf anderen Rechtsgebieten sowie auf Grund der bei der Durchführung dieses Gesetzes gewonnenen Erfahrungen als erforderlich. Die Beseitigung der Ernährungszulagen macht überdies die Änderung derjenigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen erforderlich, die derzeit noch auf die Bestimmungen des Kriegsofopfer-Ernährungszulagengesetzes Bezug nehmen.

Der durch die Änderungen entstehende finanzielle Mehraufwand findet in dem derzeit in Beratung stehenden Bundesvoranschlag seine Deckung. Den Entschlüssen des Nationalrates und des Bundesrates vom Dezember 1959, wonach die Einsparungen, die sich in den folgenden Budgetjahren durch den natürlichen Rentenabfall ergeben werden, vordringlich zur Erfüllung besonders wichtiger Verbesserungswünsche der Kriegsofopfer zu verwenden sind, wird durch diese Novelle Rechnung getragen.

Zu den einzelnen Änderungen des Kriegsofopferversorgungsgesetzes ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z. 1: Personen, die durch eine vormilitärische Ausbildung eine Gesundheitsschädigung erlitten haben, können derzeit nur im Härteausgleich gemäß § 76 KOVG. versorgt werden. Durch die Änderung des § 1 KOVG. erhalten sie einen Rechtsanspruch auf die Versorgungsleistungen.

Zu Art. I Z. 2: Die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung als Dienstbeschädigung ist für die Ansprüche auf Kriegsofopferversorgung von hervorragender Bedeutung. Sie ist derzeit Veränderungen insofern unterworfen, als bei jeder wesentlichen Änderung des Sachverhaltes von der früheren Beurteilung der Frage des ursächlichen Zusammenhanges abgegangen werden kann. Außerdem sind die Versorgungsbehörden an eine Beurteilung der Zusammenhangsfrage nicht gebunden, wenn wegen des gleichen Leidens später andere Versorgungsleistungen beantragt werden. Mit der Ergänzung des § 4 KOVG. wird in diesen Belangen die erforderliche Rechtssicherheit wieder hergestellt, wie sie auf Grund des Invalidenentschädigungsgesetzes bis zum Jahre 1938 bestanden hat.

Zu Art. I Z. 3: Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Änderung zu Z. 15.

146/A

-23-

Zu Art. I Z. 4: Die Dienstbeschädigungsfolgen wirken sich bei zunehmendem Alter der Beschädigten stärker aus. Diese Tatsache ist für die Schwerbeschädigten, im stärkeren Maße für die weiblichen, besonders fühlbar. Da die Bestimmungen des KOVG. über die Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit hierauf nicht Bedacht nehmen, ist eine entsprechende Erhöhung der Sätze für die Grundrenten der Schwerbeschädigten erforderlich. Die in Aussicht genommene Regelung wird derzeit rund 18.000 Schwerbeschädigten zugute kommen. Eine Änderung der Einkommensgrenze für den Anspruch auf Zusatzrente wird durch diese Erhöhung der Grundrenten für Schwerbeschädigte nicht eintreten (vergl. § 12 Abs. 3 KOVG. in der Fassung der Z. 5).

Zu Art. I Z. 5: Die Änderung des § 12 KOVG. ist im wesentlichen durch den Einbau der Ernährungszulagen in die Rentenleistungen des KOVG. bedingt. Der Einbau der Ernährungszulage für Beschädigte ist im § 12 Abs. 4 KOVG. geregelt. Diese neue Bestimmung erfordert eine textliche Änderung der übrigen Bestimmungen des § 12. Der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 2; er enthält die vollen Sätze der Zusatzrente. Abs. 3, der dem bisherigen Abs. 2 entspricht, wird durch die Vorschrift ergänzt, daß die Erhöhung der Zusatzrente gemäß Abs. 4 und der Grundrente gemäß § 11 Abs. 2 bei der Berechnung der Einkommensgrenze unberücksichtigt zu bleiben hat. Damit wird klargestellt, daß mit dem Einbau der Ernährungszulage in die Zusatzrente und der Erhöhung der Grundrente wegen Vollendung des 60. bzw. 55. Lebensjahres keine Erhöhung der für den Anspruch auf Zusatzrente maßgebenden Einkommensgrenze verbunden ist. Der bisherige Abs. 4 bleibt inhaltlich unverändert, er erhält jedoch die Bezeichnung Abs. 5. Der neue Abs. 6 entspricht dem bisherigen § 13 Abs. 5, wobei jedoch bestimmt wird, daß den Empfängern einer Pflegezulage oder Blindenzulage zwar die Zusatzrente gemäß Abs. 2 ohne Rücksicht auf ein allfälliges Einkommen gebührt, für die Erhöhung der Zusatzrente nach Abs. 4 die dort festgesetzte Einkommensgrenze jedoch auch für die Empfänger einer Pflegezulage oder Blindenzulage gelten soll. Diese Versorgungsberechtigten erhalten auch derzeit die Ernährungszulage nur dann, wenn auf sie keiner der im Gesetz vorgesehenen Ausschlußgründe zutrifft.

Zu Art. I Z. 6 und 7: Eine Änderung des § 13 Abs. 1 KOVG. ist mit Rücksicht auf die Änderungen im § 12 notwendig. Aus diesem Anlaß wird klargestellt, daß neben den Kinderbeihilfen auch die Ergänzungsbeträge, Familienbeihilfen und Mütterbeihilfen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz nicht als Einkommen zu werten sind. Dies entspricht der bisherigen Praxis der Versorgungsbehörden. Die Ersetzung des Wortes "Erziehungsbeihilfen"

146/A

-24-

durch "Erziehungsbeiträgen" stellt lediglich eine redaktionelle Richtigstellung dar (vergl. § 49 G.Ü.G., BGBl.Nr. 22/1957). Die bisherige Bestimmung des § 13 Abs. 5 KOVG. wird - wie bereits oben erwähnt - als Abs. 6 in den § 12 übernommen.

Zu Art. I Z. 8: Durch die Ergänzung des § 18 KOVG. wird die Pflegezulage der Stufe V für dreifach und vierfach Amputierte und sonstige Beschädigte mit gleich schweren Leidenszuständen, z. B. Querschnittsgelähmte, um 600 S erhöht. Diese Beschädigten werden damit den blinden Ohnhändern gleichgestellt (vergl. § 19 Abs. 5 zweiter Satz KOVG.).

Zu Art. I Z. 9: Die Änderung des § 21 Abs. 5 KOVG. ist im Zusammenhang mit der Aufhebung des Kriegsopfer-Ernährungszulagengesetzes 1957 erforderlich.

Zu Art. I Z. 10: § 22 Abs. 1 KOVG. regelt die Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung der in beruflicher Ausbildung stehenden Beschädigten. Hierbei ist jedoch eine Subsidiarität im Verhältnis zu den anderen Pflichtversicherungen lediglich bei der Krankenversicherung vorgesehen. Dies hat zur Folge, daß in den Fällen, in denen die berufliche Ausbildung im Rahmen eines Dienstverhältnisses durchgeführt wird, in der Unfall- und Arbeitslosenversicherung eine doppelte Versicherung stattfindet. Die in einem Lehrverhältnis stehenden Umschüler sind auf Grund des § 22 Abs. 1 KOVG. bereits zu Beginn des Lehrverhältnisses arbeitslosenversichert; nach § 1 Abs. 2 lit. f des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 hingegen sind Lehrlinge mit Ausnahme der Lehrlinge im letzten Lehrjahr der vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit sowie mit Ausnahme der Lehrlinge, die auf Grund eines Kollektivvertrages Anspruch auf eine Lehrlingsentschädigung mindestens in der Höhe des niedrigsten Hilfsarbeitslohnes haben, von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommen. Durch die vorgesehene Neufassung des § 22 Abs. 1 KOVG. wird einerseits die oben erwähnte Doppelversicherung beseitigt und andererseits der Zustand aufrechterhalten, daß Beschädigte, die die berufliche Ausbildung in Form eines Lehrverhältnisses zurücklegen, im Gegensatz zu der im Arbeitslosenversicherungsgesetz vorgesehenen Regelung bereits mit Beginn des Lehrverhältnisses und nicht erst mit Beginn des letzten Lehrjahres arbeitslosenversichert sind. Die allgemeine Beitragsgrundlage für die Versicherung der in beruflicher Ausbildung stehenden Beschädigten wurde zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 161/1956 mit 25 S kalendertäglich festgesetzt. Da die Rente eines erwerbsunfähigen Beschädigten in der Zwischenzeit mehrmals erhöht wurde, ist eine entsprechende Anpassung der allgemeinen Beitragsgrundlage erforderlich. Der Betrag von 48 S entspricht annähernd einem Dreißigstel der Grundrente und vollen Zusatzrente eines erwerbsunfähigen Beschädigten. Durch die 6. Novelle zum ASVG., BGBl. Nr. 87/1960, wurde der Beitragssatz in der Krankenversicherung von 4,5 v.H. auf 4,8 v.H. erhöht. Dieser Beitragssatz hat nunmehr auch auf die Krankenversicherung nach § 22 KOVG. Anwendung zu finden.

146/A

-25-

Zu Art.I Z.11: Die Beschädigten haben Anspruch auf Heilfürsorge bei jeder Gesundheitsstörung und ihren Folgen. Krankenversicherte Beschädigte haben Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung auch bei einer auf eine Dienstbeschädigung zurück^{zu}führenden Erkrankung mit der im § 26 KOVG. vorgesehenen zeitlichen Begrenzung hinsichtlich des Krankengeldes, Familien(Tag)geldes und der Anstaltspflege. Hat der Beschädigte keinen Anspruch aus der gesetzlichen Krankenversicherung, so wird er zur Durchführung der Heilfürsorge der Gebietskrankenkasse seines Wohnsitzes zugeteilt und erhält die Heilfürsorge nach Art, Umfang und Dauer, wie sie die Gebietskrankenkasse den bei ihr Pflichtversicherten zu gewähren hat. Dem Anspruch auf Heilfürsorge nach dem KOVG. widerspricht es jedoch, daß die Kriegsbeschädigten als Versicherte auch für Dienstbeschädigungsleiden Rezeptgebühren und vielfach auch Behandlungsbeiträge zu bezahlen haben. Dem Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Heilfürsorge soll daher im Gesetz voll zum Durchbruch verholfen werden.

Von der Beschränkung der Heilfürsorge auf Dienstbeschädigungsleiden sind derzeit nur die erwerbsunfähigen Beschädigten ausgenommen. Die bisherige Praxis der Versicherungsbehörden hat jedoch gezeigt, daß es für die übrigen Schwerbeschädigten unbillig ist, wenn nur ihr Dienstbeschädigungsleiden behandelt wird, eine gleichfalls notwendige ärztliche Betreuung hinsichtlich sonstiger Gesundheitsschädigungen jedoch abgelehnt wird. Es besteht auch ein öffentliches Interesse, in solchen Fällen ärztlichen Schutz nicht zu versagen. Die Schwerbeschädigten sollen daher in Hinkunft auch wegen ihrer nicht auf die Dienstbeschädigung zurückzuführenden Gesundheitsschädigungen Heilfürsorge nach dem KOVG. erhalten, sofern die Behandlung dieser Gesundheitsschädigungen nicht anderweitig sichergestellt ist.

Zu Art.I Z.12: Durch die Änderung des § 24 Abs.2 KOVG. wird in Anlehnung an das Bundesgesetz vom 2. Dezember 1958 über die natürlichen Heilvorkommen und Kurorte, BGBl. Nr.272, außer Zweifel gestellt, daß nicht nur Badekuren, sondern auch Trink- und Inhalationskuren sowie heilklimatische Kuren, die entsprechend der Entwicklung der modernen Medizin an Bedeutung gewonnen haben, als erweiterte Heilbehandlung zu gewähren sind.

Zu Art.I Z.13: Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Aufhebung der Anmeldefristen (vgl. Z.26). Der dem § 26 anzufügende Abs.3 entspricht dem bisherigen § 50 Abs.4 KOVG.

Zu Art.I Z.14: Gemäß § 26 Abs.1 dritter Satz KOVG. sind Leistungen der erweiterten Heilbehandlung (vgl. Z.12) aus den Mitteln der Sozialversicherung für Erkrankungen, die in einer Dienstbeschädigung ihre Ursa-

146/A

-26-

che haben, nicht zu erbringen. Die Landesinvalidenämter haben in den Fällen der erweiterten Heilbehandlung daher das Familien- oder Taggeld ausschließlich nach den Bestimmungen des § 29 KOVG. berechnet. Dies bedeutet jedoch eine vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Schlechterstellung der krankenversicherten Beschädigten, da diese das Familien- oder Taggeld vom Träger der Krankenversicherung in der nach den Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu berechnenden Höhe erhalten würden, wenn das Behandlungsleiden keine Dienstbeschädigung wäre.

Durch die Neufassung des § 29 Abs.2 und 4 KOVG. wird den krankenversicherten Beschädigten der Anspruch auf das Familien(Tag)geld in voller Höhe gesichert.

Zu Art.I Z.15: Die orthopädische Versorgung der Beschädigten ist im Abschnitt VI (§§ 32 und 33) des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 geregelt. Art und Umfang der Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln ist gemäß § 33 Abs.5 KOVG. im Wege von Richtlinien geregelt, die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhörung des Invalidenfürsorgebeirates erlassen wurden. Der Verwaltungsgerichtshof hat in mehreren Erkenntnissen ausgeführt, daß diese Richtlinien nur für die Landesinvalidenämter, nicht jedoch für die Versorgungsberechtigten bindend sind, sowie daß unter "anderen Hilfsmitteln" jegliches Mittel zu verstehen ist, das zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit oder zur Behebung oder Erleichterung der Folgen der Dienstbeschädigung dient. Dem im § 33 Abs.5 KOVG. zum Ausdruck kommenden Willen des Gesetzgebers, für Art und Umfang der orthopädischen Versorgung einen Rahmen zu bestimmen, konnte daher durch die Richtlinien nicht entsprochen werden. Es erweist sich demnach im Interesse der Rechtssicherheit als dringend erforderlich, die Leistungen der orthopädischen Versorgung im Gesetz selbst festzulegen. Zu diesem Behufe werden die §§ 32 und 33 KOVG. von Grund auf umgebildet und die konkreten Leistungen der orthopädischen Versorgung in einer Anlage zusammengefaßt, die einen Bestandteil des Gesetzes bildet. Hierbei ist darauf Bedacht genommen, daß die bisher in den "Richtlinien" enthaltenen Leistungen nicht verschlechtert werden und einige Leistungen, die bisher nur im Härteausgleich gemäß § 76 KOVG. oder als Fürsorgemaßnahme aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds gewährt wurden, nunmehr als Rechtsanspruch gegeben werden. In dieser Anlage sind auch die monatlichen Sätze für das Kleider- und Wäschepauschale festgelegt.

Bei der Neufassung des § 32 KOVG. wurde auch darauf Bedacht genommen, daß analog wie in der Heilfürsorge (vgl. Z.11) die Schwerbeschädigten orthopädische Versorgung auch wegen ihrer nicht auf die Dienstleistung zurückzuführenden Leiden erhalten.

146/A

- 27 -

Zu Art.I Z.16: Der Einbau der Ernährungszulage für Witwen ist in § 35 Abs.5 KOVG. geregelt. Diese Neuregelung macht eine textliche Änderung sonstiger Bestimmungen des § 35 erforderlich. Die Abs.1 und 2 bleiben im wesentlichen unberührt. Abs.4 wird im Hinblick auf die Neufassung des § 12 geändert; durch den Einbau der Ernährungszulage wird die für den Anspruch auf Witwenzusatzrente maßgebende Einkommensgrenze nicht erhöht. Die bisherigen Abs.5 und 6 bleiben unverändert, erhalten jedoch die Bezeichnung Abs. 6 und 7.

Zu Art.I Z.17 bis 19: Die Änderungen hängen im wesentlichen mit dem Einbau der Ernährungszulage in die Witwenrente (Witwenbeihilfe) zusammen. Daneben wird die Einkommensgrenze für die Witwenbeihilfe in der Weise neu geregelt, daß eine Minderung der Witwenbeihilfe nur in dem Maße eintritt, als das anrechenbare Einkommen eine Zunahme erfährt. Derzeit ist die Witwenbeihilfe zur Gänze einzustellen, wenn die für den Anspruch auf Witwenzusatzrente maßgebende Einkommensgrenze (monatlich 906 S) auch nur geringfügig überschritten wird.

Zu Art.I Z.20: Das Erlöschen des Anspruches auf Waisenrente wegen Verhehlung der Waise hat sich in der Praxis als Härte erwiesen, da mit der Verhehlung einer männlichen Waise eine zusätzliche Unterhaltspflichtung entsteht. Daher soll der Anspruch männlicher Waisen in Hinkunft mit der Verhehlung nicht mehr entfallen.

Zu Art.I Z.21 und 22: Die Änderungen stehen im wesentlichen in Zusammenhang mit dem Einbau der Ernährungszulage in die Waisenrente (Waisenbeihilfe). Gleichzeitig wird ähnlich wie in der Witwenversorgung auch die Einkommensgrenze für die Waisenbeihilfe neu geregelt.

Zu Art.I Z.23 und 24: In den § 45 KOVG. wird eine Bestimmung aufgenommen, wonach analog wie in der Witwen- und Waisenversorgung der Anspruch auf Elternrente auch dann gewahrt bleibt, wenn der Beschädigte bis zum Tod Anspruch auf die Rente für Erwerbsunfähige hatte. Voraussetzung hierfür soll jedoch sein, daß die Eltern mit dem Schwerbeschädigten in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, weil diese Voraussetzung - wenn auch im Gesetz nicht ausdrücklich als solche angeführt - im Regelfalle auch für Witwen und Waisen tatsächlich zutrifft.

Die für den Anspruch auf Elternrente maßgebende Einkommensgrenze erfährt durch § 46 Abs.2 KOVG. ähnlich wie bei der Witwenbeihilfe eine Änderung insofern, als bei einer geringfügigen Überschreitung der Einkommensgrenze (906 S bei Elternteilen, 976 S bei Elternpaaren) die Elternrente nicht mehr zur Gänze einzustellen, sondern nur entsprechend zu mindern ist, so daß eine Minderung des Gesamteinkommens der Eltern in Hinkunft

146/A

- 28 -

nicht mehr eintreten wird. Erst wenn die Einkommensgrenze um den Betrag der Elternrente überschritten wird, soll es zur Einstellung der Elternrente kommen.

Die übrigen Änderungen stehen im Zusammenhang mit dem Einbau der Ernährungszulage in die Elternrente.

Zu Art.I Z.25: Das volle Sterbegeld beträgt seit dem 1. Jänner 1958 850 S; das Sterbegeld ist zunächst zum Ersatz der Bestattungskosten zu verwenden und an den zu zahlen, der diese Kosten bestritten hat. Ein nach dieser Ersatzleistung verbleibender Rest ist der Witwe bzw. den Kindern oder Eltern des Verstorbenen auszuführen, wenn sie mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Es steht nun außer Zweifel, daß das Sterbegeld in der derzeitigen Höhe nicht annähernd den Kosten einer auch nur einfachen Bestattung entspricht. Eine wesentliche Erhöhung des Sterbegeldes ist daher erforderlich. In Zukunft soll in den Fällen, in denen der Tod eines Beschädigten Dienstbeschädigungsfolge ist, ein Sterbegeld von 2.500 S gewährt werden; in den übrigen bereits bisher im Gesetz vorgesehenen Fällen soll das Sterbegeld 1.250 S betragen. Auf Grund dieser Erhöhung des Sterbegeldes erscheint jedoch die Anrechnung sonstiger einmaliger Leistungen, die aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln der Sozialversicherung aus Anlaß des Todes vorgesehen sind, gerechtfertigt. Zur Vermeidung von Härten soll eine solche Anrechnung auf das volle Sterbegeld höchstens mit einem Betrage von 1.000 S erfolgen. Bei der Leistung des Sterbegeldes in halber Höhe ergibt dies eine Beschränkung der Anrechnung auf 500 S.

Zu Art.I Z.26: Die Geltendmachung der Versorgungsansprüche ist gemäß § 50 KOVG. an eine zweijährige Frist gebunden. Bei Versäumung dieser Frist kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung eine Nachsicht gewähren, wenn das schädigende Ereignis nicht vor dem 1. Oktober 1938 stattgefunden hat. Diese Vorschriften haben sich als überaus unpraktisch erwiesen und einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand verursacht. Die Beseitigung der Anmeldefristen stellt überdies eine sozialpolitische Forderung dar, der z.B. in der Opferfürsorge bereits durch die 11. OFG.-Novelle Rechnung getragen wurde. Auch in verschiedenen anderen europäischen Staaten wurden in der Kriegsopferversorgung die Anmeldefristen, soweit solche überhaupt bestanden haben, aufgehoben. Ihre Aufhebung im KOVG. wird eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung und damit eine Beschleunigung des Versorgungsverfahrens mit sich bringen. Der Grundsatz, daß Versorgung von dem Monat der Antragstellung an zu gewähren ist, bleibt aufrecht.

146/A

- 29 -

Zu Art.I Z.27, 29, 30 und 37: Die Änderungen stehen im Zusammenhang mit dem Einbau der Ernährungszulagen in die Renten nach dem KOVG. Ferner wird das Taschengeld für Pfleglinge des Kriegsinvalidenhauses von täglich 7 S auf 10 S erhöht.

Zu Art.I Z.28: § 55 Abs.1 KOVG. in der geltenden Fassung verweist lediglich auf das Lohnpfändungsgesetz 1955. Es erscheint jedoch zweckmäßig, Vorschriften über die Pfändbarkeit der geldlichen Versorgungsleistungen unmittelbar in das KOVG. aufzunehmen. In dem neu gefaßten § 55 Abs.1 KOVG. wird an dem Grundsatz festgehalten, daß die geldlichen Versorgungsleistungen nur beschränkt und ausschließlich zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen verpfändet oder gepfändet werden können und daß bestimmte Versorgungsleistungen mit Rücksicht auf ihre besondere Zweckbestimmung der Verpfändung oder Pfändung zur Gänze entzogen sind.

Zu Art.I Z.31 und 32: Die Ruhensvorschriften des § 62 KOVG. haben sich für die im Ausland wohnhaften österreichischen Kriegsoffer als unbillig herausgestellt, vor allem deshalb, weil durch sie eine Heilbehandlung oder orthopädische Versorgung unmöglich gemacht ist. Die Änderung bezweckt die Aufhebung dieser Ruhensvorschriften, wobei jedoch für eine Heilbehandlung oder orthopädische Versorgung lediglich ein Kostenersatz vorgesehen wird, weil diese Leistungen in natura vom Bund im Ausland nicht erbracht werden können. Als Obergrenze für solche Kostenersätze gelten die Aufwendungen des Bundes bei Gewährung einer entsprechenden Versorgungsleistung im Inland. Diese neuen Vorschriften werden in den durch die seinerzeitige Aufhebung des § 60 KOVG. freigewordenen Abschnitt XVI des I. Hauptstückes des KOVG. aufgenommen. § 62 KOVG. wird **gleichzeitig** aufgehoben.

Zu Art.I Z.33 und 35: Entsprechend der besonderen Bedeutung der Anerkennung einer Gesundheitsschädigung als Dienstbeschädigung für die Versorgungsansprüche nach dem KOVG. erscheint es notwendig, daß die Bezeichnung der Dienstbeschädigung von den Landesinvalidenämtern und Schiedskommissionen in den Spruch der Bescheide aufgenommen wird und damit Rechtskraftwirkung erlangt.

Zu Art.I Z.34: Die Änderung des § 87 Abs.1 KOVG. erfolgt im Zusammenhang mit der Beseitigung der Anmeldefristen (vgl. Z.26). Durch den Entfall der bisherigen Worte "des Inlandes" im zweiten Satz dieser Bestimmung wird gleichzeitig klargestellt, daß Versorgungsansprüche auch bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland angemeldet werden können. Dies ist insbesondere wegen der Änderungen zu Z.31 von Bedeutung.

146/A

- 30 -

Zu Art. I Z. 36: Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Aufhebung des § 62 KOVG. (vgl. Z. 32).

Zu Art. II: Das Gesetz soll mit 1. Jänner 1962 in Kraft treten. Das Kriegsofopfer-Ernährungszulagengesetz 1957 wird mit Ende Dezember 1961 außer Kraft treten. Mit diesem Zeitpunkt werden die in Anweisung stehenden Ernährungszulagen einzustellen sein.

Die ab 1. Jänner 1962 an die Stelle der Ernährungszulagen tretenden Erhöhungen von Zusatzrenten, Elternrenten usw. werden in denjenigen Fällen, in denen bis 31. Dezember 1961 eine Ernährungszulage bezogen wurde, von Amts wegen zu gewähren sein. Damit wird in diesen Fällen - es handelt sich um ca. 27.000 Empfänger einer Ernährungszulage - eine besondere Antragstellung erspart werden. Bei dieser amtswegigen Überleitung sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf die neuen Versorgungsleistungen zu prüfen. Da sich die Personenkreise, die Anspruch auf Ernährungszulage haben, mit denen, für die die neuen Versorgungsleistungen in Betracht kommen, nicht genau decken, sind Fälle denkbar, in denen ein Anspruch ab 1. Jänner 1962 abzuweisen ist, obwohl bis Ende Dezember 1961 ein Anspruch auf Ernährungszulage bestanden hat. Sofern in solchen Ausnahmefällen die Ernährungszulage im Einklang mit den Bestimmungen des Kriegsofopfer-Ernährungszulagengesetzes 1957 bezogen wurde, bietet § 76 KOVG. die Möglichkeit, ab 1. Jänner 1962 einen Härteausgleich zu gewähren. Das gleiche gilt für die männlichen Empfänger einer Elternteilrente, für die die Ernährungszulage derzeit 239 S beträgt, während ab 1. Jänner 1962 für alle Empfänger einer Elternteilrente (Väter oder Mütter) die Erhöhung der Elternrente einheitlich mit 147 S angesetzt ist. Der derzeitige Unterschied in der Höhe der Ernährungszulage für männliche und weibliche Empfänger einer Elternteilrente kann aus Gründen der gleichen Behandlung vor dem Gesetz nicht aufrecht erhalten werden.

Wurde bis 31. Dezember 1961 zur Zusatzrente, Elternrente usw. keine Ernährungszulage bezogen, so ist ein Anspruch auf die erhöhte Versorgungsleistung durch Antrag beim zuständigen Landesinvalidenamt geltend zu machen, wobei hinsichtlich des Anfallstermins eine Begünstigung für jene Rentenempfänger vorgesehen ist, die den Antrag bis 30. Juni 1962 einbringen. Im übrigen werden diese neuen Versorgungsleistungen nicht besonders zu beantragen sein, da sie einen Bestandteil der Zusatzrente, Elternrente usw. bilden. Die Versorgungsbehörde wird daher bei der Erledigung von Anträgen auf Gewährung der betreffenden Renten von Amts wegen zu prüfen haben, ob auch die Erhöhung gebührt.

Für die Leistung des Kleider- und Wäschepauschales gilt ebenfalls

146/A

- 31 -

der Grundsatz, daß die Leistung auf Antrag und frühestens ab Antragsmonat zu gewähren ist, sowie die Begünstigung für Anspruchsberechtigte, die den Antrag bis 30. Juni 1962 einbringen.

Abs.5 des Art.II enthält die Übergangsbestimmung zu den Änderungen der §§ 4 und 78 Kriegsopferversorgungsgesetz (Art.I Z.2 und 33.).

-.-.-.-.-